

RECHT UND PHILOSOPHIE

---

Band 15

# Das voluntarium indirectum

Eine Untersuchung über das Doppelwirkungsprinzip  
und seine Anwendbarkeit in der Rechtsdogmatik

Von

Anton Löhmer



Duncker & Humblot · Berlin

ANTON LÖHMER

Das voluntarium indirectum

# RECHT UND PHILOSOPHIE

---

Herausgegeben von  
Prof. Dr. Eberhard Eichenhofer, Jena  
Prof. Dr. Stephan Kirste, Salzburg  
Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Michael Pawlik, Freiburg  
Prof. Hans-Christoph Schmidt am Busch, Braunschweig  
Prof. Dr. Klaus Vieweg, Jena  
Prof. Dr. Benno Zabel, Bonn

Band 15

# Das voluntarium indirectum

Eine Untersuchung über das Doppelwirkungsprinzip  
und seine Anwendbarkeit in der Rechtsdogmatik

Von

Anton Löhmer



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät  
der Georg-August-Universität zu Göttingen hat diese Arbeit  
im Jahr 2023 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit freundlicher Unterstützung  
der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung in Hamburg und  
der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften  
in Ingelheim am Rhein.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in  
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten  
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten  
© 2024 Duncker & Humblot GmbH, Berlin  
Satz: TextFormA(r)t, Daniela Weiland, Göttingen  
Druck: CPI books GmbH, Leck  
Printed in Germany

ISSN 2509-4432  
ISBN 978-3-428-19110-9 (Print)  
ISBN 978-3-428-59110-1 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier  
entsprechend ISO 9706 ☺

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

## Vorwort

Das Thema der vorliegenden Dissertation ist der Erkenntnis entsprungen, dass zahlreiche neuralgische Rechtsprobleme in Zusammenhang mit dem Schutz des menschlichen Lebens – namentlich die indirekte Sterbehilfe, der Kollateralschaden im Krieg, der Flugzeugabschuss zur Abwehr eines Terrorattentats und die sogenannten Weichenstellerfälle aus der strafrechtlichen Lehrbuchkriminalität –, denen die Rechtsdogmatik mit einer Fülle verschiedenartiger Lösungsversuche und oftmals mit einer Durchbrechung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz begegnet, in der katholischen Moralphilosophie anhand eines einheitlichen Prinzips gelöst werden können, nämlich der Lehre vom *voluntarium indirectum*, welche im säkularen Kontext zumeist als Doppelwirkungsprinzip bezeichnet wird. Der Verfasser möchte einen Beitrag dazu leisten, diese altehrwürdige, bei näherer Untersuchung durch große Differenziertheit und Überzeugungskraft bestechende moralphilosophische Doktrin für die Rechtsdogmatik fruchtbar zu machen und damit, in bescheidenem Umfang, eine Harmonisierung der beiden Disziplinen zu erreichen.

Die Auseinandersetzung mit dem Doppelwirkungsprinzip berührt zahlreiche Grundsatzfragen der Ethik und Rechtsdogmatik, von denen jedes für sich als Gegenstand einer Monographie geeignet wäre: Unter anderem werden die Herleitung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz aus der Menschenwürdegarantie, die Prinzipien der scholastischen Handlungstheorie, die Auseinandersetzung zwischen deontologischer und konsequentialistischer Ethik, die Geschichte des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs und die normative Differenz von Handlung und Unterlassung angeschnitten. Die Auseinandersetzung mit diesen Fundamentalthemen kann naturgemäß nur in komprimierter und fragmentarischer Form erfolgen und ihr kann mit Recht der Vorwurf der Unvollständigkeit entgegengehalten werden. Es soll aber nicht der Anspruch einer erschöpfenden Darstellung erhoben werden, sondern es geht allein darum, die spezifischen Bezüge zur Lehre vom *voluntarium indirectum* aufzuzeigen und insoweit einen durchgängigen roten Faden durch Ethik und Rechtsdogmatik zu spannen.

Die vorliegende Arbeit wurde 2023 von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen als Dissertation angenommen. Mein Dank gebührt Herrn Professor Gunnar Duttge für die Betreuung meiner Dissertation und Herrn Professor Dietmar von der Pfordten für die Übernahme der Zweitkorrektur. Ich danke meinen Eltern für die großzügige Unterstützung in meiner Promotionszeit, weiterhin der Johanna und Fritz Buch Gedächtnis-Stiftung (Hamburg) und der Geschwister Boehringer Ingelheim Stiftung für Geisteswissenschaften (Ingelheim am Rhein) für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses. Schließlich danke ich

meiner Frau und meinen beiden Kindern, die den Aufwand, den ich für die Fertigstellung dieser Arbeit in meiner Freizeit betreiben musste, mit Verständnis und Geduld hingenommen haben. Gewidmet ist die Dissertation meiner Mutter Heide Lore Löhmer (gest. 7. 2. 2020).

Feldkirch, Juli 2024

*Anton Löhmer*

# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	15
<b>A. Die indirekte Sterbehilfe: ein strafrechtsdogmatischer Fremdkörper</b> .....	19
I. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes .....	19
1. Menschenwürdegarantie und Objektformel .....	22
2. Herleitung und Dimensionen des Tötungsverbots .....	25
a) Opferperspektive und Täterperspektive .....	25
b) Der scholastische Ansatz: Lebensrecht als Ausfluss des Tötungsverbots ..	27
3. Der Grundsatz des absoluten Lebensschutzes im Verfassungsrecht und Strafrecht .....	29
4. Die faktischen Durchbrechungen .....	33
II. Die dogmatische Legitimation der indirekten Sterbehilfe .....	36
1. Die Aporie der Rechtfertigungslösungen .....	38
a) Defekte der Notstandslösung und Einwilligungslösung .....	39
aa) Die Unabwägbarkeit des Lebensrechts .....	39
bb) Keine Anwendbarkeit des § 34 StGB auf denselben Rechtsgutträger ..	41
cc) Hauptargumente gegen die Rechtfertigungslösungen .....	44
b) Die modifizierte Einwilligungslösung nach Duttge .....	46
2. Die Aporie der Tatbestandslösungen .....	49
a) Erlaubtes Risiko, fehlender Tötungsvorsatz und sozialer Sinngehalt .....	49
b) Defekte der Tatbestandslösung .....	51
aa) Forensische Nachweisprobleme .....	51
bb) Der Vorwurf der Gesinnungsstrafbarkeit .....	53
cc) Die Direkt/Indirekt-Unterscheidung als dogmatischer Fremdkörper ..	55
3. Indirekte Sterbehilfe und Doppelwirkungsprinzip .....	57
<b>B. Das voluntarium indirectum im scholastischen System</b> .....	62
I. Die vier Voraussetzungen .....	62
II. Die historischen Ursprünge bei Thomas von Aquin .....	67
1. Die Quellen der Moralität: Objekt, Umstände, Zweck .....	67
a) Der actus humanus als Grundbedingung der Moralität .....	67
b) Die moralische und ontische Dimension des actus humanus .....	73

aa) Ontologische und ontische Qualitäten	73
bb) Der finis naturalis im menschlichen Lebensvollzug	75
cc) Technische Qualitäten	76
c) Die wesenskonstitutive Funktion des Handlungsobjekts	78
aa) Objekt und Umstände, Substanzen und Akzidenzien	79
bb) Die Abgrenzung von Objekt und Umstand	81
cc) Finis operis und finis operantis	84
dd) Der äußere Handlungsvollzug als Indikator des finis operis	89
d) Die physizistische Fehldeutung des Handlungsobjekts	91
aa) Die Verdinglichung des Handlungsobjekts	91
bb) Die Gleichsetzung von finis operis, finis naturalis und operatum	97
cc) Die Verengung des finis auf den finis operantis in der Tradition Abaelards	102
e) Die sittliche Relevanz der Umstände und Nebenwirkungen	107
f) Die Moralität der Handlung in sämtlichen Elementen	110
2. Das Notwehrbeispiel	114
a) Die intrinsische Immoralität der Tötungshandlung	114
b) Notwehrtötung als indirekte Todesverursachung?	121
III. Der Streit um die naturnotwendigen Handlungsfolgen	127
1. Die Methode der Mentalrestriktion	127
a) Varianten der Mentalrestriktion bei Cajetan, Kramer und Grisez	128
b) Gegenargumente bei Thomas von Aquin	134
c) Tradition und Lehramt	139
2. Die Objektzugehörigkeit der naturnotwendigen Handlungsfolgen in Anwendung auf das Notwehrbeispiel	145
a) Die Natur der Abwehrhandlung	145
b) Perspektiven der direkten Notwehrtötung	147
c) Mentalrestriktion bei Rhonheimer	150
3. Der Umfang der naturnotwendigen Handlungsfolgen	152
a) Die Anknüpfung an die Handlungsgattung oder die individuelle Handlung	152
b) Der Einbezug einzelfallbedingter Effekte in das Handlungsobjekt bei Scholz	156
c) Das Handlungsobjekt zwischen Intention und Wesenswirkung	160
IV. Die vier Voraussetzungen im Lichte der scholastischen Handlungstheorie	164
1. Die indirekten Nebenfolgen der aktiven Handlung	164
a) Erste Voraussetzung: die Handlung „in sich“	165
b) Zweite Voraussetzung: die Intention	168

c) Dritte Voraussetzung: die Zweck-Mittel-Relation	172
d) Vierte Voraussetzung: die Abwägung der Handlungsfolgen	176
e) Die Erfüllung der vier Voraussetzungen	179
2. Die indirekten Nebenfolgen der Unterlassung	182
a) Voraussetzungen der Unterlassung	182
b) Die Unterlassung als Akzidens der aktiven Handlung	187
c) Sonderfragen der Unterlassung	191
aa) Unterlassen durch Tun	191
bb) Sittliche Mindergravität der Unterlassung	192
3. Grenzfälle des indirekten Handelns	194
a) Die Behandlung der Eileiterschwangerschaft	196
aa) Die Rechtfertigung der Salpingektomie durch Bouscaren	196
bb) Die tugendethische Ansatz Rhonheimers	201
b) Auswege aus dem doppelten Lebensnotstand	205
aa) Das Kind als ungerechter Angreifer	205
bb) Die Anwendung des Totalitätsprinzips	207
c) Die Hingabe des eigenen Lebens	209
aa) Die Überdehnung der indirekten Selbsttötung	210
bb) Die intrinsische Qualität des Lebensopfers	213
<b>C. Das voluntarium indirectum in der teleologischen Moraltheologie</b>	<b>215</b>
I. Das Naturrecht in teleologischer Kritik	215
1. Absolute und relative Verbotsnormen	216
2. Die historische Dekonstruktion	219
3. Die ontische Gütermaximierung als Grundprinzip der Ethik	222
a) Die Negation des „intrinsic malum“	222
b) Das Kriterium der Selbstwidersprüchlichkeit als Schwundstufe der intrin-	
sischen Moralität	228
c) Die Relevanz von Intention und Gesinnung	233
4. Das „rechtverstandene Prinzip der Doppelwirkung“ nach Knauer	237
a) Die Knauersche Umdeutung der Begriffe	237
aa) Finis operis und finis operantis	237
bb) Direkt und indirekt	241
b) Eckpfeiler des Knauerschen Doppelwirkungsprinzips	243
aa) Das Doppelwirkungsprinzip als Universalprinzip	244
bb) Selbstwidersprüchlichkeit statt Güterabwägung	245

II. Naturwidrigkeit und Vernunftwidrigkeit als Kriterien der intrinsischen Immoralität .....	248
1. Sittlichkeit als ontische Vollkommenheit der Person .....	249
2. Die natürliche Erkennbarkeit des Sittengesetzes .....	251
3. Grenzen der spekulativen Selbstanalyse .....	254
4. Der unmittelbare Zugang zum natürlichen Sittengesetz .....	259
a) Die normative Kraft der <i>inclinationes naturales</i> und die Erkenntnis des spezifisch Humanen .....	260
b) Die Engführung der Neuen Naturrechtstheorie .....	265
5. Antworten auf den Essentialismus-Vorwurf .....	272
a) Die einfache und doppelte Naturwidrigkeit bei Thomas von Aquin .....	272
b) Die Enzyklika „ <i>Veritatis splendor</i> “ .....	275
6. Das autonomistische Paradoxon .....	277
a) Grundzüge der autonomen Moral .....	277
b) Teleologische Moral als verkappter Essentialismus .....	281
<b>D. Die Rezeption des Doppelwirkungsprinzips in der säkularen Ethik .....</b>	<b>286</b>
I. Die Trolley-Kasuistik .....	286
1. Die Originalfassung von Foot .....	287
2. Die Variationen von Thomson .....	290
II. Die Verkennung des Handlungsobjekts .....	294
1. Die Unsicherheiten des Closeness-Kriteriums: Bennett, Davis und Marquis ..	294
2. Das kausalmechanistische Fehlverständnis der Direkt-Indirekt-Unterscheidung: Bimbacher, Kuhse und Hart .....	298
3. Die Überbetonung der Intention: Bennett und Steinhoff .....	302
III. Di Nuccis „Ethics without Intention“ .....	307
1. Die Verwechslung von Handlung und Geschehensablauf .....	308
2. Die Abgrenzung von Handlung und Handlungsfolge .....	309
a) Der „ <i>conterfactual test</i> “ .....	309
b) Untaugliche Lösungen für das Closeness-Problem: Bennett und Bratman	311
3. Das geringfügig schlechte Mittel zum Zweck .....	313
IV. Das Doppelwirkungsprinzip und der Kantianismus .....	315
1. Das Doppelwirkungsprinzip als praktischer Kantianismus: Quinn .....	316
a) Ver zweckungsverbot und Selbstzweckhaftigkeit .....	316
b) Kritik bei Marquis und von der Pfordten .....	318
2. Das Verbot der indirekten Instrumentalisierung .....	321

<b>E. Die philosophische Berechtigung des Doppelwirkungsprinzips</b> .....	325
I. Konsistenz .....	325
II. Ein Mittelweg zwischen Konsequentialismus und Kantianismus .....	326
1. Defekte des Konsequentialismus .....	328
2. Das deontologische Paradoxon .....	330
III. Jenseits der Handlungsfolgen .....	331
<b>F. Die Anwendung des voluntarium indirectum in der Rechtsdogmatik</b> .....	334
I. Der Kollateralschaden im Kriegsvölkerrecht .....	334
1. Diskriminierungsprinzip und Proportionalitätsprinzip .....	336
2. Merkmale der unerlaubten Kampfhandlung .....	339
II. Problemkreise der Strafrechtsdogmatik .....	342
1. Die Gleichwertigkeit der strafrechtlichen Vorsatzformen .....	343
a) Die Weite des strafrechtlichen Vorsatzbegriffs und ihre Defekte .....	344
aa) Der Lacmannsche Schießbudenfall und die Vorsätzlichkeit des unerwünschten Handlungseffekts .....	345
bb) Der eventualvorsätzliche Versuch .....	347
cc) Die Vorsätzlichkeit des voluntarium indirectum .....	349
b) Der dolus indirectus und seine Nutzbarkeit für die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit .....	351
aa) Historische Bedeutung und moderne Rezeption des dolus indirectus in der Lehre von der Vorsatzgefahr .....	351
bb) Nutzbarkeit des dolus indirectus für die Abgrenzung von Vorsatz und Fahrlässigkeit? .....	355
2. Die Restriktionen der objektiven Zurechnung bei sozialadäquaten Tat- handlungen .....	358
a) Unglück und Unrecht .....	359
b) Erlaubtes Risiko .....	361
aa) Erlaubtes Risiko und statistische Gefährlichkeit .....	362
bb) Sozialadäquanz trotz Schädigungsabsicht? .....	364
c) Risikoverringerung .....	367
aa) Risikoverringerung und Einwilligung bei indisponiblen Rechtsgütern .....	367
bb) Die Berücksichtigung von Reserveursachen .....	370
d) Beihilfe durch neutrales Verhalten .....	373
3. Die normative Differenz zwischen Handlung und Unterlassung .....	378
a) Die rechtfertigende Einwilligung in das Sterbenlassen .....	381
b) Die Durchbrechung des Abwägungsverbots am Lebensende .....	385
c) Der Vorrang der Unterlassungspflicht im Rahmen der Pflichtenkollision ..	388

aa) Die rechtfertigende Pflichtenkollision im Deliktsaufbau .....	388
bb) Der Vorrang des Tötungsverbots vor der Rettungspflicht .....	392
d) Unterlassen durch Tun .....	394
aa) Die Abschaltung des Beatmungsgeräts .....	395
bb) Die Ex-post-Triage .....	399
4. Zwischenergebnis: Die Restriktionen des subjektiven und objektiven Tatbestandes .....	402
5. Auswege aus dem Lebensnotstand .....	404
a) Die Abwägung „Leben gegen Leben“ .....	405
aa) Symmetrische und asymmetrische Gefahrgemeinschaften .....	406
bb) Reduziertes Lebensinteresse und mutmaßliche Einwilligung .....	408
b) Die Ausweitung des Notwehrrechts: Defensivnotstand und Verstrickung ..	411
aa) Der Defensivnotstand .....	411
bb) Der Kollateralschaden der Notwehrhandlung .....	416
c) Die Ausweitung der normativen Unterlassung .....	421
III. Der Flugzeugabschuss .....	424
1. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts .....	425
a) Die kollidierenden Pflichten des Hoheitsträgers .....	426
b) Strafrechtsdogmatische Notstandserwägungen .....	427
aa) „Teil der Waffe“ .....	427
bb) Reduziertes Lebensinteresse und freiwilliges Lebensopfer .....	429
2. Der Flugzeugabschuss als zulässiger Kollateralschaden .....	432
a) Die Wertungen des Kriegsvölkerrechts .....	432
b) Der Flugzeugabschuss im Lichte des Doppelwirkungsprinzips .....	433
aa) Der Tod der Passagiere als „Mittel“ der Rettung .....	434
bb) Die Zweckentfremdung des Zivilflugzeugs .....	435
c) Die Engführung bei von Schirach .....	438
<b>G. Zusammenfassung und Ausblick: Die Integration des voluntarium indirectum</b> .....	<b>440</b>
I. Eine subjektive Komponente? .....	440
II. Vorteile und Anwendungsbereiche des Doppelwirkungsprinzips .....	442
1. Der Lebensnotstand .....	442
2. Die Glättung strafrechtsdogmatischer Friktionen .....	444
III. Das Doppelwirkungsprinzip im Deliktsaufbau .....	447
<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>449</b>
<b>Sachwortverzeichnis</b> .....	<b>483</b>

## Abkürzungsverzeichnis

a.	articulus
AAS	Actae Apostolicae Sedis
Abs.	Absatz
ad	obiectiones (Erwiderungen auf Einwände)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
arg.	argumentum
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
ASS	Actae Sanctae Sedis
Aufl.	Auflage
Az.	Aktenzeichen
Bd.	Band
BeckOK	Beck'sche Online-Kommentare
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
c.	caput
ca.	circa
co	corpus articuli
d.	distinctio
d. h.	das heißt
ders.	derselbe
dies.	dieselbe
disp.	disputatio
DÖV	Die öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
dub.	dubium
ebd.	ebenda
etc.	et cetera
Ex	Exodus (2. Buch Mose)
f., ff.	fortfolgend
Fn.	Fußnote
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
grds.	grundsätzlich
HLKO	Haager Landkriegsordnung
Hrsg.	Herausgeber
insb.	insbesondere

JA	Juristische Arbeitsblätter
Joh	Johannesevangelium
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LGBI	Landesgesetzblatt
lib.	librum
lit.	litera
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MedR	Medizinrecht
MüKo	Münchener Kommentar
n.	numerus
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStZ-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht – Rechtsprechungsreport
OLG	Oberlandesgericht
p.	pars
qc.	quaestiuncula
Rn.	Randnummer
Röm	Römerbrief
S.	Satz, Seite
s.	sectio
sc	sed contra
ScG	Summa contra Gentiles
Sent	Sentenzenkommentar
sog.	sogenannte, sogenannter
STh	Summa theologica
t.	tractatus
u. a.	unter anderem
u. dgl.	und dergleichen
usw.	und so weiter
v.	von, vom
vgl.	vergleiche
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
z. B.	zum Beispiel
ZfL	Zeitschrift für Lebensrecht
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

## Einleitung

„The denial of the principle of double effect has been the corruption of non-Catholic thought, and its abuse the corruption of Catholic thought.“

*Elizabeth Anscombe*<sup>1</sup>

Die Trennung von Recht und Moral gilt als Grundpfeiler des modernen Staatswesens. Nichtsdestotrotz weisen Ethik und Rechtsdogmatik zahlreiche Strukturparallelen auf und befassen sich mit vergleichbaren Sachfragen: der objektiven Erlaubtheit und der subjektiven Vorwerfbarkeit menschlichen Verhaltens. Die vorliegende Untersuchung widmet sich der Frage, ob sich die der katholischen Moraltheologie entstammende Lehre vom *voluntarium indirectum*, die in der säkularen Ethik überwiegend als Doppelwirkungsprinzip bezeichnet wird, in die Rechtswissenschaften übertragen lässt und eine Lösung für eine Grundsatzfrage aufzeigen kann, die unter Anwendung der herkömmlichen Strafrechtsdogmatik erhebliche Schwierigkeiten aufwirft: Ist es unter bestimmten Umständen erlaubt, den Tod eines unschuldigen Menschen herbeizuführen, wenn der Todeserfolg nicht beabsichtigt, sondern nur billigend in Kauf genommen wird? Ein bedeutsames Rechtsproblem ist in diesem Zusammenhang die Rechtmäßigkeit der „indirekten Sterbehilfe“ durch hochdosierte Verabreichung schmerzlindernder Medikamente, die als unbeabsichtigte Nebenfolge zu einer Lebensverkürzung führt. Aber auch im Bereich des Lebensnotstandes finden sich vergleichbare Fragestellungen – in Folge der Attentate vom 11. 9. 2001 auf das World Trade Center in New York wurde diskutiert, ob ein von Terroristen entführtes Passagierflugzeug abgeschossen werden darf, auch wenn dabei unschuldige Insassen ums Leben kommen. In beiden Fällen handelt es sich nach strafrechtsdogmatischen Prinzipien um die tatbestandsmäßige und vorsätzliche Tötung unschuldiger Menschen, die nach dem Grundsatz des absoluten Lebensschutzes an sich nicht gerechtfertigt werden kann. Während das Bundesverfassungsgericht am 15. 2. 2006 das Luftsicherheitsgesetz, welches den Abschuss eines Passagierflugzeuges bei akuter Terrorgefahr gestattete, für verfassungswidrig erklärte, wird die indirekte Sterbehilfe nach ganz überwiegender Ansicht für rechtmäßig gehalten – die verschiedenartigen dogmatischen Begründungsansätze laufen jedoch regelmäßig auf bloße Erwägungen der Billigkeit und Humanität hinaus.

Die Lehre vom *voluntarium indirectum* differenziert zwischen primär intendierter Absicht („direktes Handeln“) und unbeabsichtigter Nebenfolge („indirektes Handeln“): Zwar sei es stets unerlaubt, den Tod eines unschuldigen Menschen

---

<sup>1</sup> *Anscombe*, War and Murder, in: Woodward, The Doctrine of Double Effect, 247, 251.

als Handlungsziel zu intendieren, jedoch dürfe man bei hinreichend schwerem Grund eine „in sich“ zulässige Handlung (z. B. die Medikamentenverabreichung zur Schmerzlinderung) auch dann durchführen, wenn sich daraus als unvermeidbare Nebenfolge der Tod eines unschuldigen Menschen ergibt. Ungeachtet ihrer Herkunft aus der katholischen Moraltheologie beruht die Lehre vom *voluntarium indirectum* auf einer rein philosophischen Argumentation und ist nicht von den Prämissen der christlichen Offenbarung und der katholischen Glaubenslehre abhängig. Gegenstand dieser Untersuchung ist es, ob die Lehre vom *voluntarium indirectum* eine in sich schlüssige philosophische Theorie darstellt und ob die Rechtsdogmatik auf diese Argumentationsfigur zurückgreifen darf oder sogar muss, um in den einschlägigen Fallgruppen zu einer konsequenten und billigen Lösung zu gelangen.

Die Lehre vom *voluntarium indirectum* wird maßgeblich in Hinblick auf den Grundsatz des absoluten Lebensschutzes diskutiert werden, d. h. auf das unbedingte Verbot, einen unschuldigen Menschen zu töten. Der Grund liegt darin, dass die Lehre vom *voluntarium indirectum* vor allem im Bereich absoluter moralischer bzw. rechtlicher Prohibitiv relevant wird, die bedingungslos zu befolgen und einer Verhältnismäßigkeitsabwägung von vornherein entzogen sind. Für eine Differenzierung zwischen beabsichtigten und unbeabsichtigten Handlungsfolgen besteht demgegenüber kein Bedarf, wenn bereits der zielgerichtete Eingriff in ein Rechtsgut – z. B. Eigentum, Freiheit und körperliche Unversehrtheit – aufgrund einer einfachen Verhältnismäßigkeitsabwägung gerechtfertigt werden kann. Dabei soll auf den Grundsatz des absoluten Lebensschutzes als solchen, der einer Verschmelzung des Lebensrechts mit der Menschenwürdegarantie entstammt, nur cursorisch eingegangen werden; insbesondere soll keine Letztbegründung oder Verteidigung des Grundsatzes vom absoluten Lebensschutz gegen seine Kritiker aus der juristischen Literatur und der konsequentialistischen Ethik stattfinden, die eine Abwägung von Leben gegen Leben zumindest in Extremsituationen gestatten möchten. Vielmehr soll untersucht werden, ob es mithilfe des Doppelwirkungsprinzips möglich ist, an einem deontologischen Tötungsverbot im Sinne der kantianischen und christlichen Ethik festzuhalten und zugleich in neuralgischen Fällen wie der indirekten Sterbehilfe oder dem Flugzeugabschuss die Todesverursachung zu gestatten, ohne dabei in den Konsequentialismus abzugleiten.

Nach einer instruktiven Einführung in die Thematik anhand der juristischen Auseinandersetzung mit der indirekten Sterbehilfe (Abschnitt A.) wird sich der erste Teil der Untersuchung (Abschnitt B.–E.) mit der Lehre vom *voluntarium indirectum* unter philosophischen Gesichtspunkten befassen, ihre historische Entwicklung aus der Handlungstheorie Thomas von Aquins aufzeigen und sich mit der Kritik auseinandersetzen, die insbesondere von Seiten der modernen teleologischen Ethik gegen das Doppelwirkungsprinzip vorgebracht wird. Von den mannigfaltigen Problemkreisen, die mit dem Doppelwirkungsprinzip in Verbindung stehen, sollen einige Aspekte herausgegriffen und mit besonderer Ausführlichkeit dargestellt werden. Es sind dies zunächst die Verankerung des Doppelwirkungsprinzips in der scholastischen Lehre über die drei *fontes moralitatis* und die Differenzierung zwischen

dem Handlungsobjekt mit seinen wesenskonstitutiven Merkmalen in Abgrenzung zu akzidentiellen Umständen und Effekten, da fundierte Kenntnisse dieser Grundlagen für das Verständnis des Doppelwirkungsprinzips und die maßgebliche Abgrenzung zwischen Handlung „in sich“ und ihren Nebenfolgen von ausschlaggebender Bedeutung sind. Ein weiteres Schwerpunktthema ist die Frage nach der Existenz und der Erkennbarkeit intrinsisch immoralischer Handlungsgattungen, da sich die philosophische Berechtigung des Doppelwirkungsprinzip und damit auch seine rechtsdogmatische Nutzbarkeit letztendlich daran entscheidet, ob menschliches Verhalten in Abstraktion von seinen Folgen als „in sich“ gut, schlecht oder indifferent beurteilt werden kann.

Im zweiten Teil (Abschnitt F.–G.) sollen die philosophischen Schlussfolgerungen des ersten Teils auf die Rechtswissenschaften angewandt und untersucht werden, an welchen Stellen der Strafrechtsdogmatik sich Elemente des Doppelwirkungsprinzips finden und weitergehend nutzbar gemacht werden können. Abgesehen von der indirekten Sterbehilfe, die bereits begrifflich auf das *voluntarium indirectum* verweist, findet sich eine offenkundige praktische Anwendung des Doppelwirkungsprinzips im internationalen Kriegsvölkerrecht, wo es für die Differenzierung von zulässigen Kollateralschäden und unzulässigen Kampfhandlungen gegen zivile Ziele herangezogen wird. Abgesehen von dem Exkurs ins internationale Kriegsvölkerrecht wird sich diese Abhandlung nur mit dem deutschen Strafrecht und seinen Bezügen zum Verfassungsrecht beschäftigen und keine rechtsvergleichende Untersuchung darüber anstellen, ob das Doppelwirkungsprinzip in anderen Rechtskreisen allgemeine Anerkennung und Anwendung findet. Vielmehr soll eine ausführliche „Spurensuche“ durch die deutsche Strafrechtsdogmatik unternommen und untersucht werden, an welchen Stellen die strafrechtliche Literatur und Rechtsprechung auf argumentative Ansätze zurückgreift, die sachliche Übereinstimmungen mit der Lehre vom *voluntarium indirectum* aufweisen. Auf Ebene des subjektiven Tatbestandes sind dabei die Fallgruppen von Interesse, in denen eine Durchbrechung des Grundsatzes von der Gleichwertigkeit der strafrechtlichen Vorsatzformen stattfindet, da die Differenzierung zwischen bloßer Voraussicht und zielgerichteter Absicht ein zentrales Element des Doppelwirkungsprinzips darstellt. Im Rahmen eines historischen Exkurses wird auf die historische Lehre vom „*dolus indirectus*“ und die Entwicklung des modernen, weiten Vorsatzbegriffs einzugehen sein, der neben der zielgerichteten Absicht (*dolus directus* 1. Grades) und der sicheren Voraussicht (*dolus directus* 2. Grades) bereits den Eventualvorsatz umfasst.

Auf der Ebene des objektiven Tatbestandes wird eine Auseinandersetzung mit den Fallgruppen des erlaubten Risikos, der Risikoverringerung und der Beihilfe durch neutrale Handlungen stattfinden, in denen ungeachtet der kausalen, vorsätzlichen Herbeiführung eines tatbestandlichen Erfolgs die objektive Zurechnung wegen des sozialadäquaten Charakters der Verursachungshandlung verneint wird: Der Rückgriff auf die Begriffe der Sozialadäquanz und der Neutralität setzt Erwägungen über die intrinsische Qualität menschlicher Handlungen, losgelöst von ihren Handlungsfolgen, voraus. Ein Sonderfall des intrinsisch neutralen Verhal-